



STADT ENNIGERLOH

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a (1) BauGB

Nach § 10a(1) BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Auskunft gibt über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planungsziele

Seit Sommer 2020 eröffnet § 249(3) BauGB den Bundesländern die unbefristete Möglichkeit, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass § 35(1) Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Einzelheiten haben die Länder eigenverantwortlich zu regeln.

Das Land NRW hat auf dieser Grundlage am 08.07.2021 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen* verkündet, dieses sieht einen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen von 1.000 Metern¹ zu Wohngebäuden 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB vor.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 31.05.2021 beschlossen, neben dem im Flächennutzungsplan dargestellten *Vorranggebiet für Windenergie* auch die im Bebauungsplan Nr. 49 festgesetzten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzuheben. Somit entfallen auch die einem angestrebten Repowering bislang grundsätzlich entgegenstehenden Höhen- und Standortbeschränkungen. Zukünftig ist die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh zulässig. Dabei sind die Einschränkungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Mit diesem Beschluss verfolgt die Stadt das Ziel, den weiteren Ausbau der regenerativen Energie durch Windstrom zu fördern.

¹ Gemäß der Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen wird der 1.000-Meter-Abstand künftig abgeschafft. Eine Umsetzung steht nach ggw. Kenntnisstand noch aus.

Mit der vorliegenden Aufhebung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplans ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Höhenentwicklung, Form, Farbgebung etc. von Windenergieanlagen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB in Verbindung mit § 1(6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB dokumentiert. Dieser wurde den Planunterlagen als Teil II der Begründung beigelegt.

Die Aufhebung der im Bebauungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellt keinen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh. Da zukünftige Anlagenstandorte/-konfigurationen nicht bekannt sind, ist es nicht möglich und auch nicht zielführend Untersuchungsräume festzulegen. Stattdessen werden im Umweltbericht die allgemeinen Auswirkungen der Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Im Fokus stehen dabei die generellen Auswirkungen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen. Aufgrund des fehlenden Raumbezugs ist eine abschließende Bewertung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Flächen im Rahmen dieses Umweltberichts nicht möglich.

Umweltauswirkungen zukünftiger Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die durch die vorliegende Aufhebung ermöglicht werden, müssen im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall ermittelt werden. Gleiches gilt für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Artenschutz

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch Windenergieanlagen gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte
- Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst

In den Messtischblättern des LANUV wurden in Ennigerloh rund 53 planungsrelevante Arten nachgewiesen, von diesen gelten 12 als windenergiesensibel. Bei einem Vorkommen dieser Arten ist in der Regel mit Konflikten mit einer energetischen Nutzung der Windenergie zu rechnen.

Die Auswirkungen sind abhängig vom Anlagenstandort sowie der Projektausgestaltung und daher gegenwärtig nicht abschließend zu ermitteln. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Sollten im Stadtgebiet Ennigerloh zukünftig Windenergieanlagen errichtet oder bestehende Anlagen repowert werden, so sind im Zusammenhang mit der Errichtung notwendige Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

3. Planverfahren und Planentscheidung

a) Planverfahren

Der **Aufstellungsbeschluss** und dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung wurde, nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 03.05.2021, in der Sitzung des Rats der Stadt Ennigerloh am 31.05.2021 gefasst. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. Ö 0112 /XVII wird verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 13.12.2021 - 21.01.2022.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise zu der vorliegend geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ vorgetragen. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde i. W. auf bestehende Leitungstrassen und Infrastruktur hingewiesen. Abwägungsrelevante Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Nach Beratung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Sitzung am 30.05.2022 den Entwurf und die **Offenlage** der 15. FNP-Änderung beschlossen. Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB** fand vom 01.08.2022 bis zum 09.09.2022 statt.

Auch im Rahmen der Offenlage wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 vorgetragen. Die im Rahmen der Offenlage von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen bezogen sich auch weiterhin i. W. auf bestehende Leitungstrassen. Abwägungsrelevante Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise und die Verfahrensschritte insgesamt wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen, Umwelt und Verkehr am 14.11.2022 sowie anschließend im Rat geprüft und beraten. Abschließend hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 12.12.2022 die **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ beschlossen** (siehe Drucksache Ö 0112 / XVII N2).

b) Planentscheidung

Unter Berücksichtigung des im Rahmen der 15. Änderung aufgehobenen Vorranggebiet für Windenergie werden im Rahmen der vorliegenden Planung folgerichtig auch die Konzentrationszonen Windenergieanlagen aufgehoben.

Vor dem Hintergrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen – auch vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage und der daraus resultierenden Energieknappheit – auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen. Ziel der vorliegenden Planung der Stadt Ennigerloh ist es einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen

Ennigerloh, im Dezember 2022